Der Stadtbote

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER Nr. 8/2008 17. Dezember 2008

innaitsverzeichnis	Seite
Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das	2
Grundstück Hahnerberger Straße 67-73 in Wuppertal-Cronenberg	
• Bebauungsplan Nr. 1116 V – Eich – mit nachträglicher	5
Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 36B	
Bebauungsplan Nr. 1033 – Heinrich-Böll-Straße	8
 Durchführungsplan Nr. 32 – Umgebung des Rathauses Cronenberg – 	9
• 1. Änderung der Sanierungssatzung "Stadtumbau West": Beteiligung der	11
Betroffenen	
 Kommunalwahl am 26.09.2004 – Ausscheiden eines Ratsmitglieds 	13
• Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das	14
Geschäftsjahr 2007	
 Satzung vom 19.08.2008 zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung 	15
der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel vom 26.03.2008	
Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	18
• Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet	19
Ittertal am 19.12.2008	
Öffentliche Zustellungen	20

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie <u>kostenlos</u> im Internet unter: <u>http://wuppertal.de/bekanntmachungen</u>.

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Hahnerberger Straße 67-73 in Wuppertal-Cronenberg

vom: 11.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert mit Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 10.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1120 – Hahnerberger Straße/Hipkendahl -, für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück Hahnerberger Straße 67-73 in Wuppertal-Cronenberg betroffen:

Gemarkung: Cronenberg

Flur: 227

Flurstück: 189, 152, 201 und 202

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 1 Jahr außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.11.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 11.12.2008

gez.

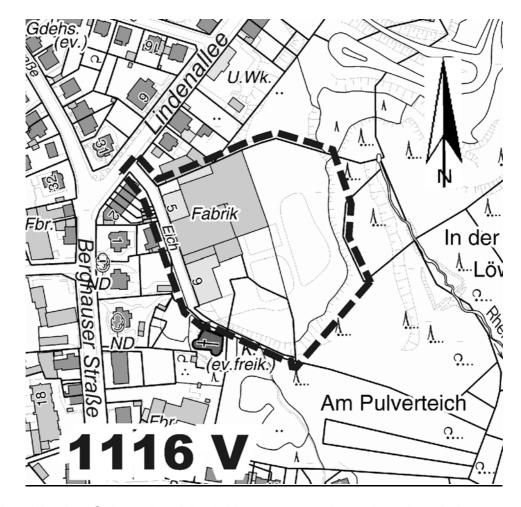
Peter Jung Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 05.01.2009 bis 05.02.2009 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 25.11.2008 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1116 V - Eich - mit nachträglicher Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 36B



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich wird begrenzt von der rückwärtigen Bebauung entlang der Lindenallee im Norden und der Straße Eich im Westen. Im Osten und Süden beginnt steil abfallend der landschaftliche Freiraum des Rheinbach-Tales. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3906, 3907, 3910 (teilw.) und 3911 der Flur 0 sowie das Flurstück 1544 der Flur 120 in der Gemarkung Cronenberg.

<u>Planungsziel:</u> Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren dient der Schaffung von Baurecht für eine Seniorenwohnanlage.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, vor Zi. C 156, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich; Stellungnahmen können im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 27.11.08 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

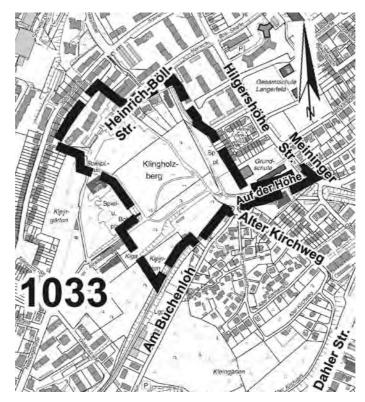
Meyer Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 05.01.2009 bis 05.02.2009 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.12.2008 die erneute Aufstellung und öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1033 - Heinrich-Böll-Straße -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich erfasst **im Norden** die bebauten Grundstücke Heinrich-Böll-Straße 159-169 und führt **im Westen** entlang der Gemeinbedarfsflächen mit Spielplatzhaus/Jugendzentrum bis zur Bebauung Peter-Beier-Straße 16, verläuft **im Süden** durch die öffentliche Grünfläche und die anschließende Kleingartenanlage, führt weiter entlang der Bahntrasse und entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnhäuser Am Buchenloh 4-12, umschließt weiter die Verkehrsflächen Auf der Höhe bis Anschluss Meininger Straße, führt **im Osten** entlang des Fußweges bis zum Anschluss Heinrich-Böll-Straße mit den bebauten Grundstücken Haus Nr. 182-188.

<u>Planungsziel:</u> Auf Teilen der städtischen Grünfläche südlich der Heinrich-Böll-Straße soll an Stelle der früher vorgesehenen Mehrzweckhalle ein Wohngebiet ausgewiesen werden.

Der genannte Bebauungsplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S.3316) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, vor Zi. C 156, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zu dem genannten Bebauungsplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-

fassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf eine nochmalige frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird verzichtet.

Wuppertal, den 11.12.08 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

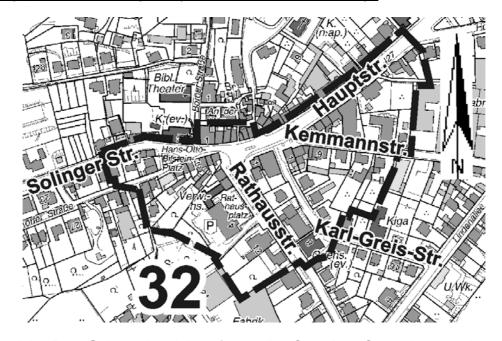
Meyer Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Durchführungsplan Nr. 32 – Umgebung des Rathauses Cronenberg -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich erfasst die Ortsmitte Cronenbergs, d.h. die zentral gelegenen Abschnitte der Hauptstraße und der Solinger Straße, sowie die südlich davon gelegenen Gebiete mit den zum Zentrum orientierten Abschnitten der Schorfer Straße, der Rathausstraße, der Karl-Greis-Straße und der Kemmannstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 11.12.2008 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Meyer Beigeordneter

1. Änderung der Sanierungssatzung "Stadtumbau West": Beteiligung der Betroffenen

Der Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing hat in seiner Sitzung am 19.11.08 die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zur Sanierungssatzung "Stadtumbau West – Impulse und Innovationen für gründerzeitliche Stadtteile in Wuppertal" beschlossen.

Mit der Änderungssatzung soll die förderrechtliche Grundlage für die Stadtteilkonzepte Ostersbaum und Oberbarmen/Wichlinghausen sowie für das Projekt "Umbau der Nordbahntrasse" im Rahmen der Förderprogramme "Stadtumbau West" und "Soziale Stadt" geschaffen werden.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches - BauGB - (hier: § 137 BauGB) sind die Bürgerinnen und Bürger, soweit sie von den Sanierungsmaßnahmen betroffen sein könnten, in geeigneter Form zu beteiligen; dabei bezieht sich die Beteiligung sowohl auf die einzelnen Städtebauförderungsmaßnahmen als auch auf die Satzungsgebung.

Zu den einzelnen Projekten und Maßnahmen im Rahmen der o.g. Förderprogramme haben bereits zahlreiche Öffentlichkeitsveranstaltungen stattgefunden.

Zum Zwecke der Beteiligung am Satzungsverfahren liegt der Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Sanierungssatzung in der Zeit vom

02.01.09 bis einschließlich 06.02.09

im Ressort für Stadtentwicklung und Städtebau (R 101), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, II. Etage, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, freitags 9.00 Uhr – 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte werden in Zi. A 204 erteilt.

Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

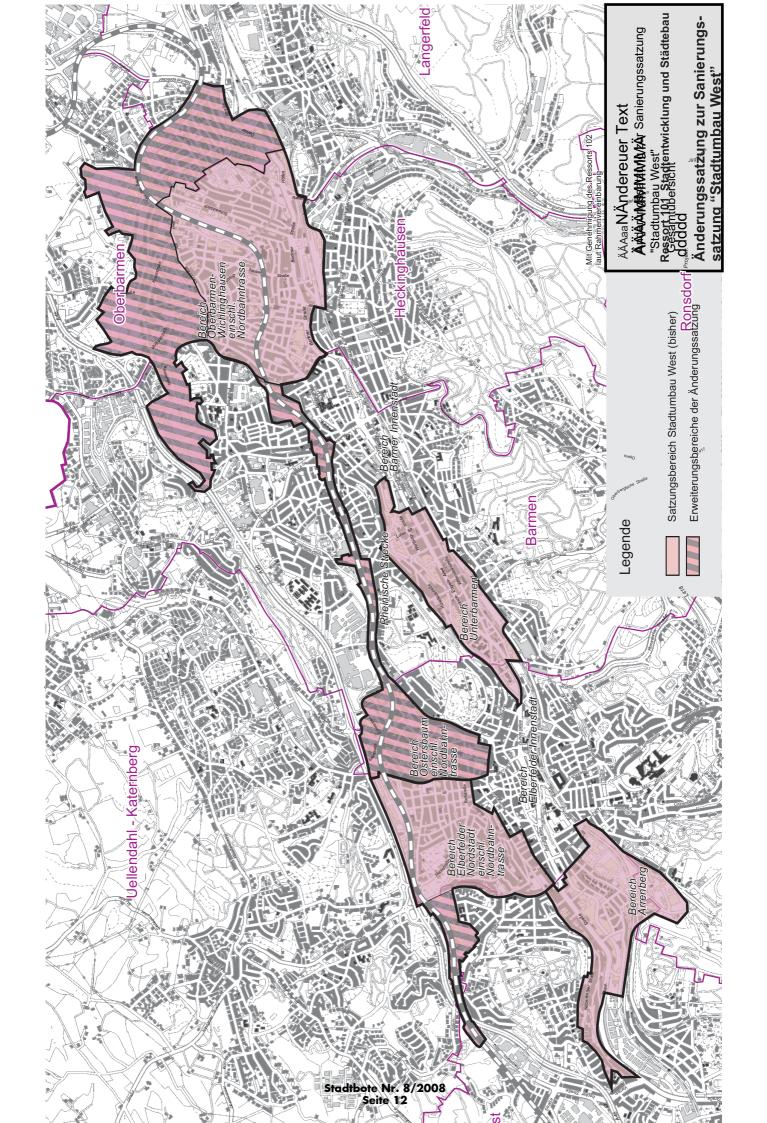
Während des Auslegungszeitraumes können sich die von der Sanierungssatzung Betroffenen schriftlich äußern; die Stellungnahmen sind an die o.g. Anschrift zu richten.

Wuppertal, den 12. 12. 08

Der Oberbürgermeister

I.V.

gez. Meyer Beigeordneter



Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Hier: Ausscheiden eines Ratsmitglieds

Die aus der Reserveliste der Partei DIE GRAUEN - Graue Panther - für den Rat der Stadt Wuppertal gewählte Bewerberin

Frau Christa Aulenbacher,

ist am 17.11.2008 verstorben. Die Partei DIE GRAUEN als Trägerin des Wahlvorschlags für die v.g. Reserveliste hat sich mit Wirkung zum 29. März 2008 aufgelöst. Ein/e Nachfolger/in wird daher nicht festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 01. Dezember 2008 Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Jung Oberbürgermeister

Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2007

Der Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wurde im Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 47, vom 20.11.2008 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 5.1. bis zum 9.1.2009 - zu den Bürozeiten - zur Einsichtnahme bei der Bergischen Volkshochschule, Birkenweiher 66, 42651 Solingen , aus.

Solingen, 3.12.2008 Der Zweckverbandsvorsteher

Satzung vom 19.08.2008 zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel vom 26.03.2008

§ 1

1	84	$I \in C$	Frahstätten	oehiihren	wird in	Nr 2 -	- Wahlgrabstätten	wie folgt	geändert:
ι.	ут,	1. 📞	maustation	gcountch	WHUIII	141. 4 -	- wanigiausianch	wie forgt	geamacrt.

a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden):

Gruppe I a	je Grabstelle jährlich Euro 38,00 für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro 950,00	
Gruppe I b (Grabstätte im Rasenfeld mit ind. Bepflanzung)	je Grabstelle jährlich Euro 46,00 für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro 1.150,00	
Gruppe I c (Wahl-Gemeinschafts- Grabstätte im Rasenfeld)	je Grabstelle jährlich Euro 50,00 für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro 1.250,00	
Gruppe I	je Grabstelle jährlich Euro 34,00 für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro 850,00	
Zusätzliche Beisetzung e Erdbestattung belegten C	Euro 190,00		
b) Wahlgrabstätten für Urne Gruppe I,	enbeisetzungen: je Grabstelle jährlich Euro 25,00 für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro 625,00	

c) Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Absätze d) und e). Keine Änderungen

§ 2

§ 4, V. Friedhofsunterhaltungsgebühr: Entfällt.

§ 3

2. Die Erläuterungen werden ergänzt nach c) um

<u>d)</u> <u>Erläuterung zu 4, I. Nr. 2 – Grabstätten im Rasenfeld mit individueller Bepflanzung (Gruppe 1</u> b)

- 1. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wird nur für Doppelgrabstätten vergeben, in denen max. zwei Särge und zwei Urnen bestattet werden können.
- 3. Die Grabstätten werden als Rasengräber angelegt, davon sind zwei Drittel als Rasenfläche vorbehalten, ein Drittel steht zur individuellen Bepflanzung, zur Auf nahme des Grabsteines und zur Aufstellung von Schalen und/oder Vasen zur Verfügung.
- 4. In der Gebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
 Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit
 Pflege und Unterhaltung der Rasenfläche für die Dauer der Nutzungszeit
 Kennzeichnung der Grabstätte durch eine einfache Markierung
- 5. Ein Anspruch, die Rasenfläche zu gestalten oder dort Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Näheres siehe Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- e) Erläuterung zu § 4, I. Nr. 2 Wahl-Gemeinschaftgrabstätten im Rasenfeld (Gruppe I c)
 - 1. Bei Wahl-Gemeinschafts-Grabstätten werden Nutzungsrechte nur für ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben.
 - 2. In dieser Grabstätte sind, unabhängig davon, ob sie aus einer oder zwei Grabstellen besteht, maximal nur zwei Bestattungen zulässig, d.h. bei einer einstelligen Grabstätte: ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen, bei einer zweistelligen Grabstätte: en Sarg und eine Urne oder zwei Urnen oder je Grabstelle ein Sarg.
 - 3. In der Gebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
 Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit
 Herrichtung als Rasenfläche (z.B. Einebnen der Fläche, Raseneinsaat),
 Pflege und Unterhaltung der Grabfläche für die Dauer der Nutzungszeit
 (z.b. Rasenschnitt, Beseitigung von Einsenkschäden)
 Nach Belegung der Grabstätte erfolgt auf Wunsch des/der Nutzungsberechtigten im
 Bereich des Liegesteins die Bepflanzung mit zwei Rosensträuchern
 Kennzeichnung der Grabstätte durch eine einfache Markierung
 - 4. Auf der Grabstelle kann ein Liegestein, nur mit eingeschlagener Schrift, auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung der Grabmal und Bepflanzungsordnung aufgelegt und ebenerdig eingelassen werden.
 - 5. Die Möglichkeit, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, 19.08.2008

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel

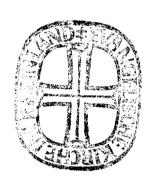
Vorsitzender des Presbyteriums

Mitglied des Presbyteriums

G e n e h m i g t bis zum 22.10.2011

Düsseldorf, den 22.10.2008

Schriftstück-Nr. 830323



Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Mandin Shoul

Genehmigt: Bezirksregierung US 1/1 2008



Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3448182828

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 11.12.2008 STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3416857211

Wuppertal, den 11.12.2008 STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Am Freitag, dem 19.12.2008, 9.30 Uhr, findet die 1. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses (84. Sitzung) und der Verbandsversammlung (56. Sitzung) des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 11.12.2008 im "Amtsblatt des Kreises Mettmann" veröffentlicht.

Gemäß & 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Wuppertal, den 12.12.2008

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg, 42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich. Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr) Internet und Newsletter-Bestellung: http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen